

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 619/2013 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2013****über ein Fangverbot für Ringwadenfänger, die die Flagge Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Maltas oder Spaniens führen oder in diesen Mitgliedstaaten registriert sind und im Atlantik östlich von 45° W oder im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽²⁾ ist festgelegt, welche Mengen Roten Thun Fischereifahrzeuge der Europäischen Union 2013 im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer fangen dürfen.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 ⁽³⁾ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die individuellen Quoten mitteilen, die sie ihren Schiffen mit einer Länge von mehr als 24 m zugeteilt haben. Für Fangschiffe mit einer Länge von weniger als 24 m und für Tonnare müssen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens die den Erzeugerorganisationen oder Gruppen von Schiffen, die mit ähnlichem Fanggerät fischen, zugeteilte Quote mitteilen.

(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik ist darauf ausgerichtet, die langfristige Lebensfähigkeit des Fischereisektors durch eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes zu gewährleisten.

(4) Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates informiert die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn sie auf der Grundlage

der Angaben der Mitgliedstaaten und anderer ihr vorliegender Angaben feststellt, dass die der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten für eines oder mehrere Fanggeräte oder Flotten als ausgeschöpft gelten, und untersagt jede Fischereitätigkeit für das betreffende Gebiet, Fanggerät, den betreffenden Bestand, die betreffende Bestandsgruppe oder die an diesen Fischereitätigkeiten beteiligte Fangflotte.

(5) Die der Kommission vorliegenden Angaben weisen darauf hin, dass die Fangmöglichkeiten, die Ringwadenfängern, die die Flagge Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Maltas und Spaniens führen, für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer zugeteilt wurden, ausgeschöpft sind.

(6) Am 3., 5., 8. und 17. Juni informierte Frankreich die Kommission über ein Fangverbot für seine 17 in der Fischerei 2013 auf Roten Thun tätigen Rindwadenfischer, welches für zehn Fangschiffe am 3. Juni, für vier Fangschiffe am 5. Juni, für zwei Fangschiffe am 8. Juni und für das verbleibende Fangschiff am 17. Juni in Kraft getreten ist, so dass seit dem 17. Juni 2013 um 17:22 Uhr alle Fangtätigkeiten verboten sind.

(7) Am 3. Juni informierte Griechenland die Kommission über ein Fangverbot für seine in der Fischerei 2013 auf Roten Thun tätigen Ringwadenfänger, das seit dem 3. Juni 2013 um 8.00 Uhr in Kraft ist.

(8) Am 13. Juni informierte Italien die Kommission über ein Fangverbot für seine zwölf in der Fischerei 2013 auf Roten Thun tätigen Ringwadenfänger, welches für vier Fangschiffe am 5. Juni, für vier Fangschiffe am 6. Juni, für drei Fangschiffe am 9. Juni und für das verbleibende Fangschiff am 13. Juni in Kraft getreten ist, so dass seit dem 13. Juni 2013 um 15:27 Uhr alle Fangtätigkeiten verboten sind.

(9) Am 8. Juni informierte Malta die Kommission über ein Fangverbot für seine in der Fischerei 2013 auf Roten Thun tätigen Ringwadenfänger, das seit dem 8. Juni 2013 um 21:56 Uhr in Kraft ist.

(10) Am 3. und 17. Juni informierte Spanien die Kommission über ein Fangverbot für seine sechs Ringwadenfänger in der Fischerei 2013 auf Roten Thun, welches für fünf Fangschiffe am 3. Juni und für das verbleibende Schiff am 17. Juni in Kraft getreten ist, so dass seit dem 17. Juni 2013 um 00:00 alle Fangtätigkeiten verboten sind.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

- (11) Unbeschadet der obengenannten Maßnahmen Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Maltas und Spaniens muss die Kommission das Verbot der Fischerei auf Roten Thun im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer durch Ringwadenfänger, die die Flagge der betreffenden Mitgliedstaaten führen oder in ihnen registriert sind, mit Wirkung vom 17. Juni 2013 um spätestens 17:22 Uhr für Frankreich, mit Wirkung vom 3. Juni 2013 um 8:00 Uhr für Griechenland, mit Wirkung vom 13. Juni 2013 um spätestens 15:27 Uhr für Italien, mit Wirkung vom 8. Juni 2013 um 21:56 Uhr für Malta und mit Wirkung vom 17. Juni 2013 um spätestens 00:00 für Spanien bestätigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fischerei auf Roten Thun durch Ringwadenfänger, die die Flagge Frankreichs führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer ist ab dem 17. Juni 2013 spätestens 17:22 Uhr verboten.

Ab diesem Zeitpunkt wird mit diesen Fangschiffen gefangener Roter Thun nicht mehr an Bord behalten, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige eingesetzt, umgeladen, umgesetzt oder angelandet.

Artikel 2

Die Fischerei auf Roten Thun durch Ringwadenfänger, die die Flagge Griechenlands führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer ist ab dem 3. Juni 2013 spätestens 8:00 Uhr verboten.

Ab diesem Zeitpunkt wird mit diesen Fangschiffen gefangener Roter Thun nicht mehr an Bord behalten, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige eingesetzt, umgeladen, umgesetzt oder angelandet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission

Artikel 3

Die Fischerei auf Roten Thun durch Ringwadenfänger, die die Flagge Italiens führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer ist ab dem 13. Juni 2013 spätestens 17:05 Uhr verboten.

Ab diesem Zeitpunkt wird mit diesen Fangschiffen gefangener Roter Thun nicht mehr an Bord behalten, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige eingesetzt, umgeladen, umgesetzt oder angelandet.

Artikel 4

Die Fischerei auf Roten Thun durch Ringwadenfänger, die die Flagge Maltas führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer ist ab dem 8. Juni 2013 spätestens 21:56 Uhr verboten.

Ab diesem Zeitpunkt wird mit diesen Fangschiffen gefangener Roter Thun nicht mehr an Bord behalten, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige eingesetzt, umgeladen, umgesetzt oder angelandet.

Artikel 5

Die Fischerei auf Roten Thun durch Ringwadenfänger, die die Flagge Spaniens führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, im Atlantik östlich von 45°W und im Mittelmeer ist ab dem 17. Juni 2013 spätestens 00:00 Uhr verboten.

Ab diesem Zeitpunkt wird mit diesen Fangschiffen gefangener Roter Thun nicht mehr an Bord behalten, zum Zweck der Mast oder Aufzucht in Käfige eingesetzt, umgeladen, umgesetzt oder angelandet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.